

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 91 (1946)
Heft: 19

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 10. Mai 1946, Nummer 9

Autor: Heller, A. / Kleiner, H.C.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

10. MAI 1946 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 40. JAHRGANG • NUMMER 9

Inhalt: Geometrische Fragen und ihre Beantwortung — Zürch. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht pro 1945 — 5., 6. und 7. Sitzung des Kantonalvorstandes — Eingabe betr. Verwaltungsgerichtsbarkeit

Geometrische Fragen und ihre Beantwortung*

Von A. Heller

Darf die Betrachtung des *Punktes* an den Anfang des Geometrieunterrichtes auf der Realschulstufe gestellt werden? Ist der Schüler geistig reif genug, um dieses «abstrakteste» Gebilde der Geometrie erfassen zu können? Bereitet seine Einführung dem Lehrer nicht zu grosse Schwierigkeiten?

Soll vom Punkt überhaupt gesprochen werden, da er doch «für die Geometrie gar *keine* Bedeutung hat und deshalb im Lehrplan auch keine Erwähnung findet»?

Diese kürzlich in Fachkommissionen und Konferenzen geäusserten, und im Lande herum wohl da und dort noch aufgeworfenen Fragen, erheischen eine Beantwortung. — Aller pädagogisch fundierte Unterricht habe «vom Konkreten zum Abstrakten» zu schreiten, d. h., von der Anschauung ausgehend dürfe die Abstraktion erst die Frucht der pädagogischen Zielsetzung und Bemühung sein. Der anschauliche *Körper* müsse darum als Ausgangspunkt der geometrischen Betrachtungsweise gewählt werden. — Was ist dazu zu sagen? — Als Betrachtungsobjekt käme nur der abstrakte geometrische Körper (Würfel, Prisma, Pyramide) in Frage. Als *Ding* ist er zwar konkret, als *geometrisches* Anschauungsobjekt aber das komplizierteste der Grundgebilde. Seine Besprechung setzt die Kenntnis *ebener Flächen, rechter Winkel, gerader, gleichlaufender Kanten* und Flächen voraus, alles geometrische Begriffe, die weder erarbeitet noch geklärt sind, mit denen also nicht operiert werden dürfte. Auch die zeichnerische Darstellung bereitet dem Kind ausserordentliche Schwierigkeiten. Die perspektivische, die das räumliche zum Ausdruck brächte, fällt ausser Betracht; die Ansichtszeichnung aber kann das Dreidimensionale nicht darstellen, vermittelt darum eine unzulängliche Anschauung. Das Modellieren bereitet erfahrungsgemäss erhebliche Schwierigkeiten. Die Flächen werden nicht eben, die Kanten weder scharf noch gerade, weder parallel noch rechtwinklig. Soviele fehlerhafte Ergebnisse wie unentwickelte, ungeklärte Begriffe! Will der Lehrer die Fehler besprechen, so muss er wiederum mit diesen leeren Begriffen operieren. Das ergibt für Schüler und Lehrer unerquickliche Situationen. Dazu kommen die handwerklichen Schwierigkeiten, die der gleichzeitige Gebrauch *mehrerer*

* Der Pädagogische Beobachter gibt dem Verfasser der Geometrielehre auf der Realstufe durch Aufnahme dieses Artikels Gelegenheit, seine Auffassung über einige Fragen des Geometrieunterrichtes auf der Realstufe einem weiteren Kreis der Lehrerschaft zur Kenntnis zu bringen. Die in der nächsten Zeit erfolgende Begutachtung der Lehrmittel in Konferenzen und Kapiteln wird Gelegenheit zur Aussprache geben. — Die Red.

Konstruktionswerkzeuge mit sich bringt. — Alles in allem: Ein Zuviel für den Anfänger, vor den man mit dem analytischen Verfahren alle möglichen Erschwerungen auf einmal türmt. Die unausbleiblichen Folgen sind quälende, lähmende Minderwertigkeitsgefühle und bald sich einstellende Teilnahmslosigkeit. Ein Zuviel auch für den Lehrer, den die schwerwiegenden Verstösse gegen die Forderung «vom Einfachen, Eindeutigen zum Zusammengesetzten, Vielgestaltigen» in Konflikte verwickeln, die sein pädagogisches Gewissen unerträglich belasten müssen. Darf der komplizierte, abstrakte Körper also im Ernste noch gegen den so einfachen, eindeutigen Punkt ins Feld geführt werden? — «Der Punkt so einfach?» — Jawohl, so einfach! — «Aber doch so abstrakt!» — Mit welchem Punkt hat es denn das praktische Leben zu tun? Welchen Punkt brauchen wir in der Werkstatt, im Bureau, auf dem Bauplatz, im Feld? Der Punkt, den der Schreiner, der Installateur, der Bauer, der Lehrer, der Geometer gebraucht, ist meines Wissens immer und überall ein sichtbarer, ein *konkreter* Punkt. Ohne ihn könnte keine Verständigung über einen gemeinten Ort erzielt werden. Die sinnliche Wahrnehmbarkeit ist geradezu *die* Voraussetzung für die Tauglichkeit des Punktes als Mittel zur Bestimmung einer Stelle, eines Ortes. Mit dem ausdehnungslosen, nur gedachten Punkt kann praktisch kein Ort markiert werden. Er erfüllt gerade *die* Funktion praktisch nicht, die ihm als geometrischem Gebilde zukommt. Wie sollte beispielsweise der Lehrling einen Auftrag des Meisters, an bestimmter Stelle ein Loch zu bohren, erledigen können, wenn ihm der Ort nur mit dem sinnlich *nicht* wahrnehmbaren, abstrakten Punkt «bezeichnet» würde? Die Aufgabe wäre nicht lösbar, weil die Stelle nicht aufzufinden wäre. — Der Bauer, wo muss er seine letzte Furche ziehen, wenn die Grenzen seines Grundstückes nicht mit ein paar jederzeit auffindbaren fixen Punkten ein für allemal klargelegt sind? Es ist der Geometer, der Fachmann von Berufung, der die vermessenen Stellen mit unverrückbaren und unverwischbaren Marksteinen festlegt und in seinen Plänen mit feinen, doch deutlich sichtbaren Marken vermerkt. Die ganze eidgenössische Landesvermessung fusst, nebenbei bemerkt, auf einem Fixpunkt, dem gewiss nicht abstrakten Pierre du Nyton.

Auch du, lieber zweifelnder Kollege, bedienst dich zur Bezeichnung der Stelle, wo du den Nagel für dein Bild in der Wand einzuschlagen gedenkst, des «*Gebrauchspunktes*». Und das Kind!? Auf dem unabgegrenzten Tummelplatz bezeichnet es das Spielfeld mit ein paar ausgerissenen «Graspöschen», faustgrossen Steinen, zusammengeknüllten Taschentüchern oder «Papierschübeln». Es überträgt diesen Dingen die *Funktion* des Punktes und macht sie damit zu Zeichen (Malen, Marken) der Grenzsetzung. Es betreibt so un-

bewusst erste Geometrie, lange bevor diese auf dem Stundenplan der Schule erscheint. — Der Punkt ist also nicht das «abstrakteste», sondern das kindertümlichste, und als Anknüpfungspunkt, das gegebene Gebilde! — Noch ein Einwand steht auf deinen Lippen. Der Punkt, «so gross», erfüllt den Zweck, eine Stelle «haargenau» zu bezeichnen, doch nur ganz zweifelhaft. — Da hast du recht. Das findet auch der Schüler sofort heraus. Wenn du ihm die Stelle, wo er den Nagel einschlagen soll, mit einem grossen Flecken bezeichnest, wird er dich ohne Zögern bitten, die Stelle «genauer» zu markieren. Er erkennt die Unzulänglichkeit solcher Markierung ohne Umschweife, nennt sie «ungenau» und sagt von ihr, sie bezeichne die Stelle «zu unsicher, unbestimmt, ungenügend». Er findet schnell heraus, der Punkt erfülle seine Aufgabe (Funktion) um so besser, je kleiner, schärfer er sei. Das mit der feinen Nadelspitze «gestochene» Pünktchen «sei am genauesten». — Sind wir damit nicht schon auf dem besten Wege zur Entwicklung der Abstraktionsfähigkeit?

Die Abstraktion, jawohl sie gehört zum Wesen der Raumlehre. Der Punkt muss letztlich *ohne* Grösse, die Linie *ohne* Dicke *gedacht* werden. Geometrische Abstraktion ist aber nicht ohne weiteres kindgemäss. Das Wegdenken, Nichtbeachten alles dessen, was einer Sache Reiz verleiht, wodurch sie anziehend wirkt und das Erfassen durch die Sinne sichert, von Geruch, Geschmack, Farbe, Stoff, Gewicht und unerwünschter Grösse, kurz, das Abstrahieren vom reizvoll Konkreten zum nackten Begrifflichen, ist in dieser bewussten Form dem Schüler neu. Er muss dazu erzogen werden. Das ist die neue, besondere Aufgabe der Realschulstufe. Wir dürfen ihr nicht ausweichen, wir wollen sie sogar freudig tun, denn sie ist ebenso reizvoll, wie die unumgängliche Veranschaulichung. Wir müssen der im Keime vorhandenen und im kindlichen Spiel schon vielfach betätigten Abstraktionskraft Schritt für Schritt zur Entfaltung verhelfen. Die Abstraktionsfähigkeit muss das Ergebnis gründlicher Arbeit des Lehrers am Kind und des Kindes am Stoffe sein. Jede Lektion geht darum aus von der konkreten Lebensform und endigt bei der Abstraktion. So entsteht kein Widerspruch zur gebieterischen Forderung von Anschauung *und* Abstraktion.

Der synthetische Aufbau gewährleistet die schrittweise Entwicklung der Abstraktionskraft. So wie durch einfachen Druck die Nadelspitze das erste Gebilde erzeugt, und durch diese einfachste Handlung zugleich die sauberste, eindeutigste Darstellung erzielt wird, so einfach vollzieht sich auch der erste Abstraktionsprozess. Wir erkennen: Der «grosse» Punkt taugt zur *eindeutigen* Bestimmung eines gemeinten Ortes nicht. Die Aufgabe kann nur vom kleinsten, unmessbaren Punkt befriedigend gelöst werden. Der synthetische Aufbau birgt aber noch einen unschätzbaren Vorzug in sich. Er erlaubt als Methode das *genetische* Veranschaulichungsverfahren. — Jede Form verdankt ihre Geburt der Bewegung. Am Blumentopf lassen sich die Spuren der erzeugenden Bewegung noch deutlich erkennen. Die Fertigform ist das Produkt einer vollzogenen Bewegung. Ohne den Erzeugungsakt, die Bewegung, keine Linie. Der ruhende Punkt *muss* be-*wegt* werden. Indem der Schüler dem *Weg* des Punktes folgt, erlebt er die Geburt des neuen Gebildes. Er lernt es als Glied einer Formenreihe (der Punktreihe) in seiner Abhängigkeit vom erzeugenden Element kennen. Durch die Bewegung werden die Formen

in lückenlosen, logischen Zusammenhang gebracht. Die Seite ändert den Winkel, der Winkel die Seite, die Kante den Körper. — Durch die Bewegung erlebt der Schüler aber auch die Geburt der neuen *Dimension*. In dem Masse, als er sich auf der Linie vorwärtsbewegt (sich vom Anfangspunkt entfernt), *wächst* der zurückgelegte Weg, *schwindet* der noch vor ihm liegende. Das Zurücklegen wird zum Durchmessen der «Länge». Ihr *Werden* und *Wachsen* wird als Dimension des neuen Gebildes erlebt. Das genetische Verfahren ist Anschauungs- und Arbeitsprinzip. Es vermittelt dem Zögling ein grundlegendes geometrisches Erlebnis. Es wird dem Wesen der Grundgebilde, wie auch dem Wesen des Kindes gerecht, denn Bewegung ist dem Kinde eingeborenes Bedürfnis. Es weckt und erhält die Freude am Stoff und lässt Lehren und Lernen zur *Freude* werden, eine wesentliche Voraussetzung unterrichtlichen Gelingens.

Und nun, wie gedenken wir es in der Schule, der lebendigen Schule zu halten? Wir kennen doch die immer wieder erhobenen Vorwürfe gegen eine Schule des toten Wissens, der Lebensferne. Werden wir den Schüler weiter in leeren Begriffen «schwimmen» lassen und damit unser pädagogisches Gewissen belasten? Wir sind jetzt in die Lage versetzt, unsere Schüler mit einem ehrlich aufbauenden, lebensnahen Geometrieunterricht zu beglücken. Entscheiden wir uns dafür. Das Leben selbst bietet gar viele Situationen, an die fröhlich angeknüpft werden darf. — Glückauf zur ersten Geometriestunde der 5. Klasse.

Zürch. Kant. Lehrerverein Jahresbericht pro 1945

(Schluss)

b) Der Kantonalvorstand, dem das Fehlen eines im Prinzip einwandfreien Disziplinarrechtes und vor allem einer richterlichen Rekursinstanz nicht erst jetzt offenbar geworden waren, sondern der schon anlässlich der Beratungen über das Lehrerbildungsgesetz (§ 8, 3 betreffend den Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses) vor bald 10 Jahren die Behörden auf diese Tatsachen aufmerksam gemacht hatte, was für den Spezialfall schliesslich auch zu einem Erfolg (Rekursmöglichkeit an das Obergericht) führte, sah zunächst von Schritten in dieser Prinzipfrage ab, da es ihm bekannt war, dass sich der Regierungsrat schon mit der gesetzlichen Regelung des Verwaltungsrechtes und der Verwaltungsgerichtsbarkeit befasste.

Dann aber redigierte er gemeinsam mit drei Vertretern der Bezirkssektion Meilen eine Eingabe an den Regierungsrat betreffend Schaffung eines Verwaltungsgerichtes und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Zunächst war diese Eingabe als gemeinsame Eingabe der Personalverbände gedacht. Da die Verhandlungen hierüber nicht rasch genug gefördert werden konnten, liess der Kantonalvorstand am 18. März 1946 die Eingabe von sich aus abgehen (Wortlaut Päd. Beobachter Nr. 3/4, 1946). — Er schloss sich trotzdem der gemeinsamen Eingabe der Konferenz der Personalverbände vom 30. März 1946 an (Wortlaut siehe Päd. Beobachter Nr. 9, 1946).

Um auch den Bedenken jener Rechnung zu tragen, welche mit den Massnahmen des Regierungsrates nicht einverstanden waren, übergab er am 15. Februar 1946 dem Präsidenten der für die Behandlung der Motion Werner Schmid betreffend Unstimmigkeiten am Unter-

seminar Küsnacht eingesetzten kantonsrätlichen Kommission das «Aide mémoire», in dem unter anderem ausgeführt wird:

«Der Kantonalvorstand des ZKLV nimmt an, dass es Aufgabe der Kommission ist, unter anderem zu prüfen, ob durch die Schlussfolgerungen, die der Regierungsrat aus den durch das genannte Verfahren erzielten Untersuchungsergebnissen zog, die richtige Auswertung gegeben worden ist.» (Päd. Beobachter Nr. 3/4, 1946.)

c) Den Herren Dr. Rittmeyer und Dr. Schälchlin gewährte der Kantonalvorstand die Möglichkeit der Rechtsberatung beim Rechtskonsulenten des ZKLV.

d) Pro memoria sei die Eingabe von Karl Meier, Primarlehrer, Zürich, und 27 Mitunterzeichnern an den Kantonsrat erwähnt (datiert vom 22. Januar 1946). (Siehe Päd. Beobachter Nr. 3/4, 1946.)

e) Am 30. März 1946 nahm eine ausserordentliche Delegiertenversammlung zum Traktandum «Motion Werner Schmid betreffend Unterseminar Küsnacht» Stellung. Nach langer Aussprache, an der auch Prof. Dr. J. J. Wyss, der Präsident der in Ziff. b) genannten kantonsrätlichen Kommission, teilnahm, wurde folgende Resolution gefasst:

«Ohne materiell zu den Beschlüssen des Regierungsrates betreffend das Unterseminar Küsnacht Stellung zu nehmen, unterstützt die Delegiertenversammlung den Kantonalvorstand in seinen Bemühungen um Schaffung eines zürcherischen Verwaltungsrechtes und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.»

An der gleichen Delegiertenversammlung kam der Wunsch der Sektion Hinwil zur Behandlung, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen «zur Aufklärung und Aussprache über die Folgen der Motion Schmid betreffend Unstimmigkeiten am Unterseminar Küsnacht». Für diesen Antrag wurden drei Stimmen abgegeben. (Protokoll dieser ausserordentlichen Delegiertenversammlung, siehe Päd. Beobachter Nr., 1946.)

f) Am 1. April 1946 fand das Geschäft im Kantonsrat die parlamentarische Erledigung durch folgenden mit 97 : 4 Stimmen angenommenen Beschluss:

1. Der Kantonsrat stimmt der regierungsrätlichen Massnahme der Entlassung zu, und die Motion Werner Schmid betreffend Unstimmigkeiten am Unterseminar in Küsnacht wird als erledigt abgeschrieben.

2. Es wird folgenden Massnahmen zugestimmt: a) Sofortige Schaffung eines Verwaltungs- und Disziplinargerichtes. b) Aufstellung eines Pflichtenheftes für die Aufsichtskommissionen der kantonalen Mittelschulen. c) Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme in den Aufsichtskommissionen. d) die Kommission drückt ferner den Wunsch aus, dass in Zukunft in der Zusammensetzung des Erziehungsrates das Laienelement vermehrte Berücksichtigung finde.

18. Abkommen mit dem Berufsdirigentenverband.

Es hat den Kantonalvorstand im Laufe des Berichtsjahres nie beschäftigt. Damit es nicht vergessen geht, sei es pro memoria aufgeführt.

VIII. Beziehungen zu andern Organisationen.

1. Schweizerischer Lehrerverein (SLV).

Nach Fühlungnahme mit der Sektion Zürich des ZKLV wurden der Delegiertenversammlung des SLV in St. Gallen als neuer Präsident Hans Egg, Primarlehrer in Zürich, und als weiteres Mitglied des Zen-

tralvorstandes (zugleich Mitglied des Leitenden Ausschusses) für den zurücktretenden Heinrich Hardmeier Sekundarlehrer Otto Peter vorgeschlagen. Beide wurden ohne Gegenvorschlag gewählt.

Aus dem Kanton Zürich erhielt der Hilfsfonds des SLV Fr. 2429.— an Beiträgen, und für die Schweizerische Lehrerwaisenstiftung wurden im Kanton Zürich Fr. 851.79 gesammelt. In den Kanton Zürich kamen aus dem Hilfsfonds 5 Gaben im Betrag von Fr. 2250.— und 2 Darlehen von zusammen Fr. 3200.—. Die Lehrerwaisenstiftung vergabte in den Kanton Zürich Fr. 100.— (1 Fall). Den zuständigen Organen des SLV sprechen wir den besten Dank aus.

2. Lehrerverein Zürich (LVZ).

Der LVZ beteiligte sich an den Beratungen betreffend die Wehropfererklärung (siehe Ziff. VII, 7a dieses Jahresberichtes); zusammen mit ihm sind die für eine allfällige Aenderung der Pauschalabzüge bei zürcherischen Steuern notwendigen Erhebungen noch weiterzuführen. — Der Rechtskonsulent des ZKLV verfasste für den LVZ die in Ziff. VII, 3 dieses Berichtes erwähnte staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht in Sachen Teuerungszulagen bei Gesamtbesoldung.

3. Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen.

Besondere Kontaktnahme brachten folgende Geschäfte: Gemeinsame Eingabe an die Wehrsteuerverwaltung in Sachen Wehropfererklärung, Ersatzwahlen in den Erziehungsrat.

4. Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten (KZVF).

Im Verlaufe des Berichtsjahres trat Heinrich Brütsch, Sekundarlehrer in Zürich, als Präsident des KZVF zurück. Zur grossen Befriedigung des Kantonalvorstandes liess er sich aber bewegen, wenigstens noch im Vorstand zu bleiben.

5. Konferenz der Personalverbände des staatlichen Personals.

Alle Geschäfte, welche das staatliche Personal als Ganzes berühren, wurden in gemeinsamen Beratungen und Aktionen der von Rechtsanwalt Dr. Güller jun. präsierten «Konferenz der Personalverbände» erledigt. Zu nennen sind: Aufhebung der Militärabzüge, Herbstteuerungszulagen 1945, Teuerungszulagen pro 1946.

Schlusswort.

An der Eröffnung der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 12. Mai 1945, kurz nach dem Tag der Waffenruhe, sagte ich, dass bei den Alliierten die Losung ausgegeben worden sei, dieses Mal nicht nur den Krieg, sondern auch den Frieden zu gewinnen. Wohl könnten wir zur Arbeit der Staatsmänner, das Haus der Völker neu aufzubauen und so einzurichten, dass darin der Friede gedeihen kann, nichts beitragen. In diesem grossen Haus die Wohnung des einzelnen Volkes so zu gestalten, dass darin der Friede wohnt und der Friede mit den Nachbarn nicht gestört wird, sei hingegen Aufgabe und Pflicht jedes einzelnen im Volk.

Nachdem seit Jahren, ausgehend von verschiedenen Auffassungen über die Lehrerbildung, in der Folge

genährt durch Ereignisse und seelische Auswirkungen der Weltkriegszeit, die zürcherische Lehrerschaft durch innere Zwiste auseinandergerissen und zuweilen ein Kampf mit Waffen geführt worden ist, die nicht überall einwandfrei waren, muss heute mein erster Wunsch als Lehrer der sein, es möge uns gelingen, zunächst den Frieden unter uns selber zu gewinnen. — Wir haben ihn bitter nötig, um unserer eigenen Ruhe und um unserer Arbeitskraft willen. Aber auch der Schule und unserem Stande zulieb, denen in den nächsten Jahren die Lösung schwerer und bedeutungsvoller Aufgaben bevorsteht; in einer Umwelt, die alles, was von Lehrerseite kommt, mit sehr kritischer Einstellung prüfen wird.

Der Umstand, dass ich hier meinen letzten Jahresbericht schliesse, mag Inhalt und persönliche Form des Schlusswortes entschuldigen.

Zollikon, 2. April 1946.

Der Berichterstatter: *H. C. Kleiner.*

Zürch. Kant. Lehrerverein

5., 6. und 7. Sitzung des Kantonalvorstandes, Montag, den 25. Februar, Montag, den 4. und Freitag, den 8. März 1946, in Zürich.

1. Die drei Sitzungen waren zum grossen Teil durch die Behandlung von Geschäften in Anspruch genommen, die in Zusammenhang mit der Motion Werner Schmid betreffend die Unstimmigkeiten am Unterseminar Küsnacht stehen. Ferner hatte sich der Kantonalvorstand eingehend mit den Berichten der Sektionspräsidenten über die Bestätigungswahlen der Primarlehrer zu befassen. — Da die endgültige Beschlussfassung bei Nichtbestätigungen statutengemäss in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fällt, beschloss der Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung auf Samstag, den 30. März 1946. An dieser Delegiertenversammlung soll auch eine Aussprache über die Motion Werner Schmid stattfinden. — Um Wiederholungen in der Berichterstattung zu vermeiden, verweisen wir in bezug auf die oben genannten zwei Geschäfte auf das Protokoll der ausserordentlichen Delegiertenversammlung.

2. Von der Sektion Hinwil wurde das Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zur Aufklärung und Aussprache über die Folgen der Motion Werner Schmid gestellt. Das Gesuch soll der ausserordentlichen Delegiertenversammlung zum Entscheid vorgelegt werden.

3. Von K. Kleb, Primarlehrer in Küsnacht, wurde folgender Antrag eingereicht: «Der ZKLV diskutiert die Anstellung eines Sekretärs im Hauptamt und ersucht den Vorstand, diese Frage eingehend zu prüfen und über seine Entschlüsse der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.» Das Geschäft wird auf die Traktandenliste der ordentlichen Delegiertenversammlung gesetzt.

4. Laut Mitteilung des Zentralquästors schliesst die Jahresrechnung 1945 des ZKLV mit einem effektiven Ausgabenüberschuss im Korrentverkehr von Fr. 524.61 ab. Als Revisoren des Vorstandes wurden S. Rauch und H. Greuter bestimmt.

5. Der Vorstand nahm Kenntnis vom Rechtsgutachten betreffend die Ausrichtung von Ruhegehalten

an weggewählte Lehrkräfte. Das Gutachten, das unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit einer Pensionierung weggewählter Lehrkräfte bejaht, wird im Pädagogischen Beobachter veröffentlicht werden.

6. Der Vorstand befasste sich mit dem Rekursentscheid des Regierungsrates betreffend die Verwaltungstätigkeit der Lehrer an der Volksschule (siehe Pädagogischer Beobachter Nr. 6/1946) und beschloss die Einreichung einer Eingabe an den Erziehungsrat.

7. M. Diener, Sekundarlehrer in Freienstein, beschwerte sich in einer Zuschrift an den Präsidenten des ZKLV darüber, dass der Kantonalvorstand die Eingabe von Karl Meier und Mitunterzeichner an die Mitglieder des Kantonsrates im Pädagogischen Beobachter vom 22. Februar 1946 als «ein für die Lehrerschaft unwürdiges Schreiben» bezeichnet hat. Der Vorstand beschloss, Herrn Diener zu einer Aussprache mit dem Kantonalvorstand einzuladen. Die Aussprache fand anlässlich der Sitzung vom 8. März statt. Herr Karl Meier, der ebenfalls hiezu eingeladen wurde, ist nicht erschienen. F.

Eingabe betr. Verwaltungsgerichtsbarkeit

Konferenz der Personalverbände

Zürich, den 30. März 1946.

An den Regierungsrat des Kantons Zürich,

Zürich

Betr. die Schaffung eines Beamtendisziplinarrechtes.

Sehr geehrte Herren Regierungsräte!

Mit Beunruhigung und Sorge verfolgt die gesamte Beamten- und Lehrerschaft des Kantons die langsame und zurückhaltende Entwicklung des Gedankens der Schaffung eines Beamtendisziplinarrechtes. Jeder einzelne Disziplinarfall, mag er materiell gelagert sein wie er will, lässt den Mangel einer angemessenen Ordnung der Verteidigungsrechte des Betroffenen und das Fehlen irgendwelcher Verfahrensvorschriften in Erscheinung treten und wühlt die Gemüter auf, da in einer für unseren kantonalen Rechtsstaat nicht verständlichen Weise in diesem Sektor jede Rechtssicherheit fehlt. Wir halten dafür, dass das bisherige Ausbleiben einer hinreichenden Regelung nicht nur der Beamenschaft, sondern auch dem Staate weit mehr schadet, als nützt, da ein auf der Höhe der heutigen Anschauungen stehendes Disziplinarrecht eine Grundlage des Vertrauens ist zwischen dem Staat als Arbeitgeber und den staatlichen Funktionären.

Wir unterbreiten Ihnen deshalb das Anliegen, Sie möchten der raschen Schaffung eines Disziplinarrechtes alle Aufmerksamkeit widmen.

Dem Vernehmen nach ist gegenwärtig eine Vorlage der Justizdirektion über ein Gesetz betr. die Verwaltungsrechtspflege in Vorbereitung. Es sollen darin auch einzelne Vorschriften disziplinarrechtlicher Natur enthalten sein.

Die in der sog. «Konferenz der Personalverbände» vereinigten sämtlichen Personalorganisationen stellen das Gesuch, dem Staatspersonal in einem möglichst frühzeitigen Stadium Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen zu geben und ihre Anregungen zu machen, was bei der demokratischen Organisation unserer Vereinigungen eine gewisse Zeit beansprucht. Wir erwarten auch gerne, dass den Personalorganisationen in den beratenden Kommissionen eine angemessene Vertretung eingeräumt werde.

Die Schaffung von Verwaltungsgerichten im Kanton Zürich ist zweifellos schon lange fällig. Wir möchten indes ungeachtet dieser Feststellung die Frage aufwerfen, ob die Einreichung des Disziplinarrechtes in ein allgemeines Gesetz betr. die Verwaltungsrechtspflege als zweckmässig erscheint, da unser Anliegen damit nicht nur weitgehend mit dem Schicksal jener umfassenden Vorlage verknüpft wird, sondern hiedurch auch in seiner Verwirklichung noch wesentlich länger auf sich warten lassen würde, als dies im allseitigen Interesse als zuträglich erscheint.

Wir erlauben uns die Anregung, diese Fragen in einer baldigen Konferenz mit den Personalverbänden zu besprechen.

Mit vorzüglicher Hochachtung